Video Nummer 2 ist da!

Holen Sie sich das neue Video!

Als erste Zeitschrift überhaupt testet Video die wichtigen Neuerscheinungen des Jahres, bis hin zum „Video 2000 System" von Grundig und Philips. Als erste europäische Zeitschrift testet Video den sensationellen Bildplattenspieler von Philips! Video ist Deutschlands großes Magazin für den Spaß am Sehen. Mit einer bunten Themenpalette: Vom Großbildgerätetest bis zur Filmbesprechung, von Tauschbörsen für Videokassetten bis zur Marktübersicht über Rekorder und Zubehör. Mit...mit...mit...

Lesen Sie Video! Und Sie sehen, was Spaß macht. Für 5 Mark bei Ihrem Zeitschriftenhändler.

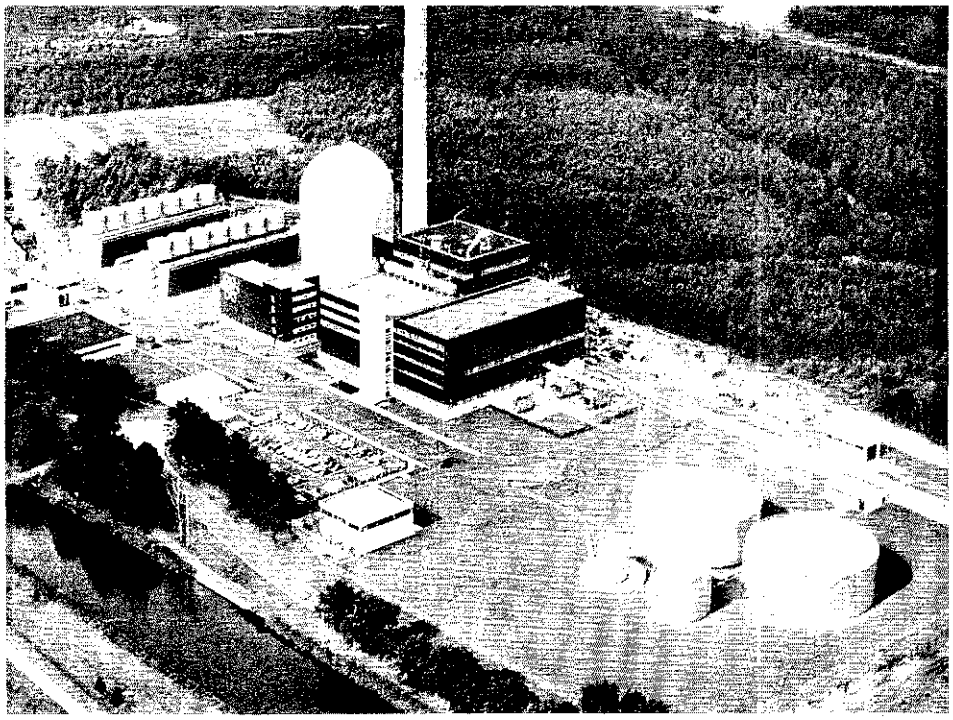

Abgeschaltetes Kernkraftwerk Lingen: Leicht zu demontieren?

stens reduzieren; Verpackungsapparaturen werden die Eingeweide des Reaktors innerhalb einer abgedichteten Schleuse in Betonpaketen isolieren.

Einstweilen werden die Abbruchgeräte — Fräsen, Sägen, Rollscheren, Greifer — von der einschlägig erfahrenen Firma Georg Noell in Würzburg entwickelt, die den Abbau-Auftrag zusammen mit der Hanauer NIS erhielt. Demnächst üben Noell-Beschäftigte den Ernstfall an einer Reaktorattrappe.

Kritiker des Niederaichbacher Sechs-Jahres-Plans hegen „Zweifel, ob das ein Modellfall für Risikobeherrschung" wird — so der Bremer Physiker Professor Dieter von Ehrenstein. Der Wissenschaftler, der zur Beurteilung einer „realistischen Reaktordemontage" noch immer eine „grundlegende Untersuchung über die Gesamtdosisbelastung der handelnden Personen" vermißt, hat den „Verdacht, daß hier im wesentlichen ein Türke gebaut wird unter dem Motto: Hier zeigen wir euch, wie ein Atomkraftwerk abgerissen wird".

Als „Spielzeugvariante" bezeichnet auch, gewiß polemisch überspitzt, der Energieexperte der bayrischen SPD-Landtagsfraktion, Joachim Schmolcke, die Niederaichbacher Aktion. Unter dem „Mäntelchen einer Musteroperation", meint er, werde die „Beseitigung einer gigantischen energiewirtschaftlichen Fehlinvestition auf Kosten der Steuerzahler" betrieben.

Wie lehrreich der Präzedenzfall Niederaichbach auch immer ausgehen mag, daß wenigstens danach über dem „Denkmal einer falschen Politik" („Süddeutsche Zeitung") das Gras wächst, scheint keineswegs gewiß. Denn: „Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen", so ein Abriß-Gutachten der NIS-Hanau, „sind sich der Tatsache bewußt, daß günstige Standorte in der Bundesrepublik nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, und möchten die Wiedergewinnung günstiger Standorte gesichert sehen."

Soll heißen: Wo künftig ein Kernkraftwerk verschwindet, kann auch leicht wieder eins gebaut werden — wenigstens nicht anderswo.

JUSTIZ

Zum Kuckuck

Draußen vor der Tür bleiben deutsche Gerichtsvollzieher in vielen Fällen, seit ihre Befugnisse von der Rechtsprechung begrenzt worden sind. Vor allem in Universitätsstädten ist es schwer, Geld und Gut einzutreiben.

Der Gerichtsvollzieher Manfred Hanke aus Essen sieht sich „zum Laufburschen" herabgewürdigt. „Dauernd veralbert" fühlt sich sein Kollege Hermann Osmers aus Bremen. Der Bonner Bernhard Ludwig ergänzt: „Unter diesen Umständen wäre ich nie Gerichtsvollzieher geworden."

Zum Kuckuck: Der Berufsstand — ohnehin von mäßigem Sozialprestige, doch bis vor kurzem immerhin gefürchtet — wird neuerdings nicht mehr ernst genommen. Und da, wo die Eintreiber noch Respektspersonen sind, verdanken sie dies teils der eigenen Verschwiegenheit, teils dem Unwissen ihrer Klienten.

So dramatisch verändert haben sich Berufsalltag und Selbstverständnis der Zwangsvollstrecker durch eine höchstrichterliche Entscheidung: Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts, Vorsitzender Ernst Benda, hat in einem Beschluß festgeschrieben, daß „zum

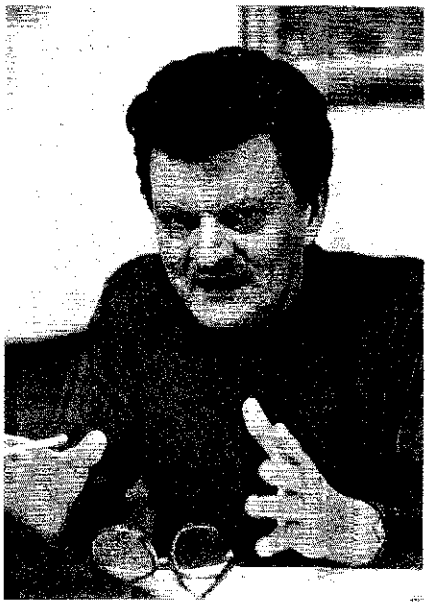

Essener Gerichtsvollzieher Hanke
Täglich einmal vor die Tür gesetzt

Zwecke der Pfändung beweglicher Sachen" in aller Regel eine richterliche Durchsuchungsanordnung nötig ist.

Vorbei sind die Zeiten, da sich der Gerichtsvollzieher auf die hundertjährige Übung verlassen konnte, in Übereinstimmung mit dem Paragraphen 658 der Zivilprozeßordnung nicht nur Wohnung und „Behältnisse des Schuldners" durchsuchen sowie Haus- und Zimmertüren öffnen zu dürfen, sondern bei Widerstand auch die Polizei rufen zu können.

Neuerdings gilt mehr das Grundgesetz. Nach dessen Artikel 13 ist die Wohnung „unverletzlich", und eine Durchsuchung muß vorher richterlich abgesegnet sein. „Bei der Auslegung des Artikel 13", so entschieden die Karlsruher Richter, sei schlicht „von seinem Wortlaut auszugehen". Bis dahin hatten selbst Oberlandesgerichte, wie das OLG Frankfurt, darauf verwiesen, „daß die bestehende Rechtsordnung auch auf anderen Gebieten Eingriffe in Grundrechte zuläßt".

Obwohl auch die höchsten Richter einräumen, daß die Kollegen weiter unten nun „mit Routinearbeiten bedacht würden", stellten sie das „Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre des Bürgers" obenan. Der einzelne solle das Recht haben, „in Ruhe gelassen zu werden" — jedenfalls bei sich zu Hause. Und zur Wohnung gehören, so hatte Karlsruhe schon Anfang der siebziger Jahre festgestellt, neben anderem sogar Hausboote und Hotelzimmer, Gärten, Garagen und alle Geschäftsräume.

Früher stand ein Gerichtsvollzieher, wenn es denn gar nicht anders ging, unvermittelt in der Tür. Er hatte in jedem Fall einen Vollstreckungsauftrag vom Gericht dabei — mal vom Richter, mal auch nur vom Rechtspfleger. Da half es nicht, einfach nicht dazusein oder nicht zu öffnen; spätestens nach dem zweiten vergeblichen Versuch kamen mit dem Vollstrecker auch noch der Schupo und der Schlosser.

So konnte es dann passieren, daß ein falsches Schloß geknackt wurde wie in Offenbach, wo ein Manager seine Wohnung aufgebrochen und durchsucht fand. Der Gerichtsvollzieher hatte beim Untermieter pfänden wollen, nur wohnte der schon lange nicht mehr dort. Einem Holsteiner Fahrlehrer

Vollstreckungs-Aufkleber
Lotteriespiel für die Gläubiger

ging es ähnlich: Als er nach Hause kam, fehlten 292 Mark aus dem Sparschwein, lauter Fünfzig-Pfennig-Stükke, gepfändet von einem Vollziehungsbeamten des Finanzamtes wegen strittiger Steuerschuld. Doch das Kleingeld gehörte der Freundin.

Geld und Gut für mehr als eine Milliarde Mark haben die knapp dreitausend bundesdeutschen Eintreiber voriges Jahr wieder lockergemacht, in mehr als sechs Millionen Fällen. Und nimmt man alle andern Vollstrecker der Finanz- oder Kommunalbehörden, Ortskrankenkassen, Fernmelde- und Zollämter hinzu, dann sind es noch einmal soviel. Künftig wird es schwer sein, dieses hohe Niveau zu halten.

In Nordrhein-Westfalen ist es nach einer Weisung des Düsseldorfer Justizministeriums für alle 746 Gerichtsvollzieher neuerdings Pflicht, jeden Schuldner auf sein Grundrecht hinzuweisen. Wenn der auch nur zaghaft zaudert, muß „die Wohnung sofort verlassen" werden. Seither wird Manfred Hanke aus Essen, Landesvorsitzender seiner Berufsorganisation, bei den täglichen Besuchen wenigstens einmal vor die Tür gesetzt: „Besonders häufig passiert das in Universitätsstädten."

Die Prozedur, das Einholen eines richterlichen Durchsuchungsbefehls, dauert danach oft drei, manchmal auch acht Wochen. Das bedeutet für den Säumigen nicht nur Zeitgewinn, es läßt sich auch manches beiseite schaffen.

Für die Gläubiger ist es ein Lotteriespiel, bei dem die Zivilprozeßordnung, die die Rangfolge festlegt, nur noch wenig gilt. Und manchmal gewinnt ein Nachzügler nur, weil er dem Schuldner sympathisch ist. Für den einen nimmt er sein Grundrecht in Anspruch („Ich lasse Sie nicht rein"), beim nächsten, so Hanke, „läßt er mich doch rein und sagt vielleicht: ‚Den mag ich, der soll was haben.'"

Und selbst diese Methode ist ohne Gewähr. Wenn nämlich dann der Gerichtsvollzieher mit Packern und natürlich ohne richterliche Anordnung zurückkommt, dann kann es sich der faule Kunde inzwischen wieder anders überlegt haben und erneut den Zutritt verweigern. Die „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung" klagt: „Der Schuldner ist jetzt Herr des Verfahrens."

Mit nichtssagenden Floskeln, aber meist mit Erfolg, versuchen Hankes Kollegen in anderen Bundesländern, ihre alte Rolle zu behaupten. Theo Seip etwa, Landesvorsitzender der hessischen Zunft, fragt an der Wohnungstür nur knapp: „Darf ich reinkommen?" Das klappt fast immer.

Ein pfälzischer Routinier, Rudolf Brill aus Zweibrücken, der es ebenso macht, empfiehlt, man solle „keine schlafenden Hunde wecken", und der Kieler Kollege Gerhard Lange konstatiert kühl: „Seine Grundrechte muß schließlich jeder selber kennen."

Wo man, wie in Bremen — nicht ganz so korrekt wie in NRW, aber auch nicht gar so einsilbig wie in Kiel — eine Spur genauer ist, gibt es auch wieder mehr Probleme. In acht von zehn Fällen weigern sich die Schuldner, das gepfändete Auto oder das Bild mit dem Kuckuck auch ohne Richter-Spruch herauszugeben. Denn in Bremen ist es Brauch zu fragen: „Sind Sie einverstanden, daß wir zwangsvollstrecken?" Und wer ist das schon.

In Bayern geht es, wie anders, unberechenbar zu. Mal verweisen die Gerichtsvollzieher dort auf das Grundrecht, so wie es Münchner Vollstrekkungsrichter gern hätten, mal sagen sie gar nichts, weil es die Justiz für überflüssig hält.

Einig sind sich Deutschlands Zwangseintreiber dann wieder über den einzigen Ausweg, der sie aus dem Dilemma herausführen könnte. Wenn der Verfassungs-Artikel 13 solche Schwierigkeiten mache, dann, so die „Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung", spreche eben manches dafür, „eine Korrektur des Grundgesetzes vorzunehmen". ◆